

Meine Pension

Wie Lebensentscheidungen
die Absicherung im Alter
beeinflussen



7. aktualisierte
Ausgabe 2023

Wie entsteht meine Pension?

1. Für eine **eigene Alterspension** brauchen Sie **mindestens 180 Versicherungsmonate** (15 Jahre). Mindestens **7 Jahre** (84 Versicherungsmonate) davon müssen aus einer **Erwerbstätigkeit** mit Pflichtversicherung stammen.
2. Versicherungszeiten für die Pension erwirbt man mit einer **eigenen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze**. Die Pensionsversicherung ist Teil der Sozialversicherung und eine Pflichtversicherung, die für alle Erwerbstätigen gilt.
3. **Für bestimmte Zeiten erhält man Versicherungszeiten und Teilgutschriften, ohne selbst Beiträge zahlen zu müssen**. Das gilt z. B. für Pflege, Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder Krankheit. Für diese Fälle gibt es unterschiedliche Voraussetzungen (z. B. Anträge, Meldungen).
4. **Im Pensionskonto zählt jeder Monat für die Pensionsberechnung**. Wenige Versicherungsmonate, Teilzeitarbeit, lange Berufsunterbrechungen ohne Einkommen und geringere Monats- bzw. Jahreseinkommen führen so zu niedrigen Pensionen.
5. **Je höher das Erwerbseinkommen ist und je mehr Versicherungsmonate** man erwirbt, umso **besser** entwickelt sich die zukünftige eigene **Pension**.
6. Wenn Sie nur eine sehr geringe Pension erhalten, haben Pensionistinnen Anspruch auf die **Ausgleichszulage**, wenn ihr gesamtes Einkommen unter dem monatlichen Ausgleichszulagen-Richtsatz liegt. Dieser beträgt € 1.110,26 für Alleinstehende und € 1.751,56 für Ehe- und eingetragene Paare im Jahr 2023.
7. Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit **sehr lange pflichtversichert** waren, haben bei niedrigen

Pensionen Anspruch auf einen **zusätzlichen Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus**.

8. Personen, die **vor dem 20. Geburtstag** mindestens 12 Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit erworben haben, bekommen für jedes Monat (und insgesamt maximal 60 Monate) einen **Frühstarterbonus**.
9. Um Ihre Pensionsleistung zu erhöhen, können Sie zum Beispiel einen Antrag auf die **freiwillige Höherversicherung** stellen. Dabei zahlen Sie zusätzliche Beiträge in die gesetzliche Pensionsversicherung ein.
10. Eltern können auch das **freiwillige Pensionsplitting** beantragen, und sich so ihre Teilgutschriften aufteilen.

Wann kann ich in Pension gehen?

Das (**gesetzliche**) **Regelpensionsalter** für Männer und für BeamtInnen ist 65. Das Regelpensionsalter für Frauen ist vorläufig 60, für Geburtsjahrgänge ab 1964 wird es ab 2024 bis 2033 **schrittweise auf 65 angehoben**:

Frauen mit Geburtsdatum	... erreichen das Pensionsantrittsalter mit
01.01.1964–30.06.1964	60 Jahren und 6 Monaten
01.07.1964–31.12.1964	61 Jahren
01.01.1965–30.06.1965	61 Jahren und 6 Monaten
01.07.1965–31.12.1965	62 Jahren
01.01.1966–30.06.1966	62 Jahren und 6 Monaten
01.07.1966–31.12.1966	63 Jahren
01.01.1967–30.06.1967	63 Jahren und 6 Monaten
01.07.1967–31.12.1967	64 Jahren
01.01.1968–30.06.1968	64 Jahren und 6 Monaten
nach dem 30.06.1968	65 Jahren

Kann ich auch weiterarbeiten?

Ja. Das Erreichen des Pensionsantrittsalters hat keine direkte Auswirkung auf die Erwerbstätigkeit. Auch nach dem gesetzlichen Pensionsalter kann weitergearbeitet werden. **Sie können ...**

... zur Pension dazuverdienen.	... die Pension später antreten.
Wenn Sie das Regel-pensionsalter erreicht haben, können PensionistInnen ohne Begrenzung zu Ihrer Pension dazu verdienen.	Wenn Sie Ihren Pensionsantritt aufschieben, also auch nach dem Regel-pensionsalter weiterarbeiten, erhalten Sie einen Zuschlag (Bonus) zur Pension.

Wenn Sie die Pension vor dem Regel-pensionsalter antreten, wird die Pension mit **Abschlägen** berechnet.

Welchen Einfluss hat mein persönlicher Lebensweg?

Persönliche Entscheidungen haben entscheidende Auswirkungen auf die spätere Pensionshöhe. Niemand weiß sicher wie sich der Lebensweg bis zur Pension gestaltet: welchen Beruf man wählt, ob man in diesem Beruf bleibt oder ihn nach einer weiteren Ausbildung wechselt; wie viele Kinder man bekommt; wie sich die Löhne in den kommenden Jahren entwickeln, oder ob irgendwann eine schwere Erkrankung eintritt. Jeder dieser Umstände hat **Auswirkungen** auf die Pensionshöhe. Einen **direkten Überblick** dazu bietet das eigene **Pensionskonto**.

Welche Zeiten werden für meine Pension berücksichtigt?



Für jeden Beitragsmonat (Erwerbstätigkeit und andere Zeiten wie Kindererziehung) werden im Pensionskonto Teilgutschriften vermerkt, die die zukünftige Pension erhöhen.



Bei Teilzeitbeschäftigung und geringeren Einkommen sind die Teilgutschriften entsprechend geringer.



Auch Zeiten der Kindererziehung gelten als Versicherungs- und Beitragsmonate. Es werden bis zu 4 Jahre (48 Monate pro Kind, 60 Monate bei Mehrlingsgeburten) angerechnet.



Beitragsgrundlagen aus mehreren Beschäftigungen oder aus Beschäftigung während der Anrechnung der Kindererziehungszeiten in den ersten 48 Monaten nach der Geburt werden zusammengerechnet.



Zeiten des Pflegekarenzgeldbezuges gelten in der Pensionsversicherung als Beitragszeiten. Bei erheblicher oder gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft durch Pflege einer nahen Angehörigen / eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung mit Anspruch auf Pflegegeld Stufe 3–7 ist eine kostenlose freiwillige Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung möglich.



Auch während einer Arbeitslosigkeit werden Beiträge von der öffentlichen Hand im Pensionskonto gutgeschrieben, solange die Meldung beim AMS aufrecht ist.

Wo finde ich weitere Informationen?

- Einen Überblick über das Pensionssystem, Beispiele und Informationsadressen finden Sie in der Broschüre **Frauen und Pensionen**.
- Die Broschüre und der vorliegende Folder sind online unter www.bka.gv.at > Frauen & Gleichstellung verfügbar.
- Druckexemplare können mit Mail an int.frauen@bka.gv.at bestellt werden.
- Informationsvideos und weitere Informationen finden Sie auch auf der Seite des Projekts **TRAPEZ – Transparente Pensionszukunft. Sicherung der ökonomischen Unabhängigkeit von Frauen im Alter:**
www.trapez-frauen-pensionen.at
- Informationen rund um die Pension finden Sie auch unter www.sozialministerium.at
- Ihr Pensionskonto können Sie online einsehen: www.neuespensionskonto.at etwa über die **Handysignatur**, die **ID Austria**, über **MeineSV.at** oder über **Finanzonline**.

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

Bundeskanzleramt

Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung III/6

Redaktion: BKA, III/6

Layout: BKA Design & Grafik

Druck: Druckerei Janetschek GmbH,

Gußhausstraße 24-26, A-1040 Wien

7. Ausgabe, Wien, 2023





Wie entsteht meine Pension?



Voraussetzungen für meine Alterspension

15 Beitragsjahre, davon sieben aus Erwerbstätigkeit
gesetzliches **Antrittsalter**:

- 65 Jahre für BeamtInnen und Männer
- 60 Jahre für Frauen (schrittweise Anhebung auf 65)



Wie kann ich meine Pension absichern?

-  online ins Pensionskonto Einblick nehmen
-  stetige Entwicklung beobachten
-  zusätzliche Maßnahmen zur eigenen Absicherung planen

zum Beispiel:

- freiwilliges Pensionssplitting für Eltern
- Opting-In für geringfügig Beschäftigte
- Selbst- und Weiterversicherung für pflegende Angehörige
- freiwillige Höherversicherung

